Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Auslagerungsverordnung, die Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung und die Wertpapier-Meldeverordnung 2007 aufgehoben werden

Artikel 1
Aufhebung der Auslagerungsverordnung

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Die Auslagerungsverordnung – AusV, BGBl. II Nr. 215/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2011, tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

Artikel 2
Aufhebung der Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung

Auf Grund der § 35 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Die Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung – IIKV, BGBl. II Nr. 216/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2011, tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

Artikel 3
Aufhebung der Wertpapier-Meldeverordnung 2007

Auf Grund des § 64 Abs. 5 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Die Wertpapier-Meldeverordnung 2007 – WPMV 2007, BGBl. II Nr. 217/2007, tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Am 3. Jänner 2018 tritt das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in Kraft, mit dem im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (MiFID II), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116, in Österreich das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) ersetzt wird.

Jene Regelungsinhalte, die bisher Gegenstand der Auslagerungsverordnung (AusV), der Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung (IIKV) und der Wertpapier-Meldeverordnung 2007 (WPMV 2007) waren, werden zukünftig unmittelbar durch unionsrechtliche Verordnungen und Durchführungsrechtsakte geregelt. Daher hat der Gesetzgeber auch die entsprechenden Verordnungsermächtigungen nicht mehr ins WAG 2018 übernommen. Mit dieser Verordnung werden daher die AusV, die IIKV und die WPMV 2007 aufgehoben. Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist jeweils der Ablauf des 2. Jänner 2018.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Aufhebung der AusV):

Während die Bestimmungen über die Auslagerung und Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern, bisher im zweiten Abschnitt des zweiten Hauptstücks des WAG 2007 geregelt, grundsätzlich auch im zweiten Abschnitt des zweiten Hauptstücks des WAG 2018 behandelt werden, wurde eine § 26 Abs. 3 WAG 2007 entsprechende Verordnungsermächtigung nicht ins WAG 2018 übernommen. Vielmehr wird die Auslagerung der Verwaltung von Kundenportfolios an Anbieter mit Sitz in Drittstaaten künftig unmittelbar in Art. 32 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 246 vom 26.09.2017 S. 12, geregelt. Die AusV tritt daher mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

Zu Art. 2 (Aufhebung der IIKV):

Die IIKV enthält einerseits in § 2 Anforderungen an Verfahren und Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, andererseits in den §§ 3 bis 6 Anforderungen an Informationen an Kunden in bestimmten Konstellationen. § 2 IIKV setzt Art. 22 Abs. 3 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2006/73/EG zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 241 vom 02.09.2006 S. 26, um. Entsprechende Anforderungen ergeben sich künftig unmittelbar aus Art. 34 Abs. 3 Buchstaben a bis e der delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Den §§ 3 bis 6 IIKV, die Art. 27 Abs. 3 bis 6 der Durchführungs-Richtlinie 2006/73/EG umsetzen, entsprechende Anforderungen ergeben sich künftig aus Art. 44 Abs. 3 bis 6 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Nachdem Ermächtigung und Pflicht der FMA zur Erlassung entsprechender Verordnungen mit dem WAG 2018 entfallen, tritt die IIKV mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

Zu Art. 3 (Aufhebung der WPMV 2007):

Das dritte Hauptstück des WAG 2007, das in seinem ersten Abschnitt Meldepflichten regelt und in § 64 Abs. 5 die Verordnungsermächtigung für die WPMV 2007 enthält, wurde vom Gesetzgeber nicht in das WAG 2018 übernommen. Entsprechende Meldepflichten ergeben sich künftig unmittelbar aus den Art. 24 ff der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, und den dazu erlassenen technischen Standards. Daher tritt die WPMV 2007 mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.